

**Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
gemäß §44 BNatSchG auf Basis einer faunistischen
Potentialabschätzung**

Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage

Ahnsbeck, Landkreis Celle

Stand: 05.09.2024



Auftraggeber

Green FOX Energy 15 GmbH & Co. KG

Herr Andreas Krause

Große Elbstraße 61

22767 Hamburg

Untersuchungsgebiet

Flur 1, Flurstücke 22/2, 24/1, 25/1 und anteilig 26

Gemarkung Ahnsbeck

Diese Planung wurde erarbeitet von:



Silke Wübbenhorst, Lüneburg 05.09.2024

BÜRO MEHRING

STADT +

LANDSCHAFTSPLANUNG

Inhaberin Dipl. Ing. Silke Wübbenhorst

Stadtkoppel 34 21337 Lüneburg

Tel.: 04131 400 488-0 Fax 04131 400 488-9

E-Mail: mehring@slplanung.de

Quellenangabe Titelseite: Vorhabengebiet (oben) sowie südlich angrenzende Ackerfläche am 24.05.2024 (© Büro Mehring / H. Rahlfs).

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	1
2	Untersuchungsgebiet	1
3	Vorhabenbeschreibung	2
4	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung	2
4.1	Rechtliche Grundlagen	2
4.2	Wirkfaktoren und -prozesse	4
4.2.1	Flächeninanspruchnahme durch Beseitigung von Habitatstrukturen	4
4.2.2	Anlagenbedingte Veränderung der Raumstruktur	5
4.2.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren und -prozesse	5
4.2.4	Wirkfaktoren während der Bauphase	6
4.3	Habitatpotenzialanalyse	6
4.3.1	Habitat- und Biotopausstattung im Plangebiet	6
4.3.2	Auswahlkriterien für potenziell planungsrelevante Arten	6
4.3.2.1	Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	7
4.3.2.2	Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	8
4.4	Bewertung der Planungsfolgen	14
4.5	Vermeidung von Beeinträchtigungen	16
AV 1:	Bauzeitenbegrenzung - Brutvögel	16
AV 2:	Ökologische Baubegleitung - Brutvögel	16
AV 3:	Vermeidung von Wanderhindernissen	17
4.6	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	17
ACEF 1:	Anlegen von Maßnahmenflächen für Brutvogelarten - Heidelerche	18
ACEF 1:	Anlegen von Maßnahmenflächen für Brutvogelarten - Feldlerche	18
4.7	Empfehlungen zur Gestaltung des Solarparks	20
5	Zusammenfassung	21
	Quellenverzeichnis	23

Anhang I Verbreitungskarte Brutvögel



1 Anlass und Aufgabenstellung

In der Gemeinde Ahsbeck im niedersächsischen Landkreis Celle ist westlich der Ortslage Ahsbeck die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf einer Gesamtfläche von ca. 12,5 Hektar mit einer Leistung von voraussichtlich ca. 17,2 Megawatt Peak (MWp) geplant. Das Plangebiet umfasst dabei mehrere nebeneinander liegende Ackerflächen. Da die Freiflächen-PV-Anlage im vorliegenden Fall nicht privilegiert errichtet werden darf, wird eine Bauleitplanung erforderlich.

Durch die Planung können potenzielle Verstöße gegen das Artenschutzrecht (artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG) vorbereitet werden. Gemäß §44 BNatSchG und vor dem Hintergrund verschiedener Gerichtsurteile des Europäischen Gerichtshofes (EUGH) sowie des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG) zu artenschutzrechtlichen Regelungen der FFH-Richtlinie und der EU-Vogelschutzrichtlinie zu Vorhaben wird eine artenschutzrechtliche Prüfung auf Basis einer Brutvogelkartierung und für andere Artengruppen als Potenzialanalysen vorgelegt. Der gewählte Erfassungsaufwand entspricht damit den Hinweisen für einen naturverträglichen Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Niedersachsen (NLWKN 2023). Methodisch orientiert sich die vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung an den Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP; BMVBS 2011) und der dazugehörigen niedersächsischen Anwendungshilfe (NLSTBV 2011).

2 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Vorhabengebiet und einen erweiterten Radius von 200 m. Das Vorhabengebiet befindet sich dabei westlich der Ortslage Ahsbeck und umfasst die Flurstücke 22/2, 24/1, 25/1 und anteilig 26 der Flur 6 in der Gemarkung Ahsbeck mit einer Gesamtgröße von ca. 12,5 ha. Dabei handelt es sich um mehrere nebeneinander liegende Ackerflächen, die landwirtschaftlich bewirtschaftet werden. Im Untersuchungsyear 2024 wurden hier Gerste und Roggen angebaut.



Abb. 1: Darstellung des Plangebietes (rote Markierung) sowie des Untersuchungsgebietes (grüne Markierung) ohne Maßstab.

Das Vorhabengebiet wird im Norden vom Altenceller Weg und im Süden von der Kötnerstraße begrenzt. Im Norden befindet sich außerdem teilweise direkt an das Vorhabengebiet angrenzend sowie nördlich des Altenceller Weges fortsetzend ein Kiefernforst sowie nördlich des Vorhabengebietes und südlich des Altenceller Weges ein extensives Grünland, auf dem sich zudem eine bewachsene Erdablagerung befindet. Westlich und östlich liegen weitere landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen, auf denen im Untersuchungsjahr 2024 Mais und Kartoffeln angebaut wurden. Entlang der östlichen Vorhabengebietsgrenze wurde zudem teilweise eine landwirtschaftliche Blümmischung eingesät, die im Norden in einen schmalen Feldgehölzstreifen aus Kiefern mit lichtem Unterwuchs übergeht. Entlang der südlichen Vorhabengebietsgrenze verläuft zudem eine dichte Strauch-Baum-Hecke parallel zum zu der Kötnerstraße.

Das Untersuchungsgebiet umfasst darüberhinaus Bereiche des nördlich angrenzenden Kiefernforstes sowie angrenzende Ackerflächen und ein innerhalb einer südlich der Kötnerstraße gelegenen Ackerfläche befindliches Gehölz. Westlich angrenzend befindet sich innerhalb des Kiefernwaldes ein intensiv sportfischereilich genutztes Stillgewässer.

3 Vorhabenbeschreibung

Errichtet werden soll eine Freiflächen-Photovoltaikanlage mit einer Gesamtanlagenfläche von ca. 12,5 Hektar (eingezäunter Bereich) und einer Leistung von voraussichtlich ca. 17,2 Megawatt Peak (MWp). Das Bauvorhaben dient der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlenenergie. Die Anlage funktioniert praktisch geräuschlos und ohne stoffliche Emissionen. Da die Anlage im Außenbereich nicht privilegiert ist, wird ein Bauleitplanverfahren durchgeführt.

Die äußere Erschließung erfolgt von Osten über den Altenceller Weg bzw. die Kötnerstraße. Innerhalb des Vorhabengebietes selbst erfolgt die innere Erschließung über herzustellende, unbefestigte, geschotterte Wartungswege und Feuerwehrezufahrten.

Das Bauvorhaben umfasst eine Hauptanlage aus reihig angeordneten, aufgeständerten Solarmodulen sowie die zum Betrieb erforderlichen Nebeneinrichtungen. Bei den Modulen handelt es sich um Modelle des Typs JAM66D45-620 Wp des Herstellers JA Solar, die auf Stahl- bzw. Aluminiumgestellen nach Süden ausgerichtet werden. Die Modultischhöhe (Oberkante) beträgt ca. 2,50 m und die Module weisen eine Neigung von ca. 20 ° auf. Der Modulreihenabstand beträgt ca. 2 m. Die mit Modulen überstellte Fläche beträgt 7,2 ha, inklusive der Zwischenreihenbereiche 11,00 ha.

Zu den Nebeneinrichtungen gehören u. a. Wechselrichter, Trafostationen sowie die für den Betrieb notwendigen Leitungen. Die Einfriedung und Sicherung der Anlage erfolgt durch Zäune.

Die Flächen werden für die Dauer der Nutzung vom Betreiber / Vorhabenträger gepachtet. Nach Ende der Nutzungsdauer kann die Freiflächen-Photovoltaikanlage rückstandslos wieder entfernt werden.

4 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

4.1 Rechtliche Grundlagen

Die Notwendigkeit zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange im Rahmen der Bauleitplanung resultiert aus den unmittelbar geltenden Regelungen der §§ 44 und 45 BNatSchG.

§ 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten die geltenden Zugriffsverbote. Demnach ist es verboten

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Das Verbot der Tötung oder Verletzung bezieht sich jeweils auf das betroffene Individuum. Das Verbot der Zerstörung oder Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten betrifft sämtliche Formen der jeweils betroffenen Lebensstätten. Dabei werden alle für den Erfolg der Reproduktion essenziellen Habitate mit einbezogen (funktionaler Ansatz bei der Definition der Fortpflanzungsstätte). Demgegenüber ist die lokale Population, auf die sich das Störungsverbot bezieht, gesetzlich nicht eindeutig definiert. Eine Abgrenzung ist in der Praxis nur ausnahmsweise möglich. Bei manchen Artenvorkommen lässt sich die lokale Population gut definieren oder in Form von Dichtezentren räumlich eingrenzen (z. B. Amphibiengewässer, Fledermauswochenstuben oder -winterquartiere, Kranichrastplatz). Bei Arten mit großen Raumansprüchen (z. B. Schwarzstorch *Ciconia nigra*, Luchs *Lynx lynx*) sind die betroffenen Individuen/Vermehrungspaare als lokale Population zu betrachten, bei flächenhaft vorkommenden Arten (z. B. häufige Singvogelarten) können die Vorkommen innerhalb einer naturräumlichen Einheit oder ersatzweise auch innerhalb von Verwaltungsgrenzen als lokale Population definiert werden (LANA 2009).

Ein Verstoß gegen das Verbot der Zerstörung von Lebensstätten und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen auch gegen das Verbot der Tötung/Verletzung kann bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 (1) BNatSchG, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, unter bestimmten Bedingungen abgewendet werden. Hierfür ist zu gewährleisten, dass die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Um dies sicherzustellen, können gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG ggf. auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, auch CEF-Maßnahmen genannt (CEF = continuous ecological functionality-measures), festgesetzt werden. Ein „räumlicher Zusammenhang“ ist für Flächen gegeben, die in enger Beziehung zur betroffenen Lebensstätte stehen und innerhalb der Aktionsradien der betroffenen Arten liegen (LANA 2009).

Für alle übrigen besonders geschützten Arten, die ausschließlich in der Bundesartenschutzverordnung oder der EU-Artenschutzverordnung (Verordnung (EG) Nr. 338/97) geführt sind, haben die Zugriffsverbote keine Geltung, wenn sie bei Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen, im Innenbereich, im Zuge von Planaufstellungen, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) zulässig sind oder bei zulässigen Eingriffen auftreten (§ 44 Abs. 5 BNatSchG). Die Habitatansprüche dieser Arten sind dennoch zu berücksichtigen. Ggf. werden Empfehlungen formuliert, die im Gegensatz zu den artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen für die europäischen Vogelarten sowie die Arten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie im Rahmen der Genehmigung gegen andere Belange abgewogen werden können.

Im Einzelfall ist eine Ausnahme von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art zulässig. Als Voraussetzung hierfür muss allerdings gewährleistet sein, dass zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert.

Die Sicherung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung wird in der Regel mit der Durchführung von Maßnahmen nachgewiesen, die so konzipiert sind, dass sie die betroffenen Funktionen vollumfänglich übernehmen. Die beschriebenen Maßnahmen werden als Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen, FCS = favourable conservation status = günstiger Erhaltungszustand) bezeichnet.

4.2 Wirkfaktoren und -prozesse

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren und -prozesse aufgeführt, die von der Planung ausgehen und potenziell geeignet sind Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen zu können. Dabei sind sowohl unmittelbare als auch mittelbare Wirkungen zu berücksichtigen.

Der Begriff der Beschädigung in §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird in Übereinstimmung mit der bundesweit anerkannten Auslegung weit und im Sinne einer funktionalen Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten interpretiert (Runge et al 2010). Neben physischen Beschädigungen „können somit auch graduell wirksame mittelbare Beeinträchtigungen die Beschädigung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte auslösen.“ (s. a. LBVSH 2013). Auch „schleichende“ Beschädigungen, die nicht sofort zu einem Verlust der ökologischen Funktion führen, können vom Verbot umfasst sein (LANA 2009). Entscheidend für das Vorliegen einer Beschädigung ist die Feststellung, dass eine Verminderung des Fortpflanzungserfolgs oder der Ruhemöglichkeiten wahrscheinlich ist, was sowohl unmittelbare materielle Verluste bzw. Beeinträchtigungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätte, als auch Funktionsverluste durch dauerhafte mittelbare Beeinträchtigungen wie Lärm, Erschütterungen oder Schadstoff Immissionen einschließt. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist daher das strukturelle Umfeld immer dann mit zur Fortpflanzungs- oder Ruhestätte zu rechnen, wenn dessen Veränderung zu einem Funktionsverlust der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte führt (HVNL-Arbeitsgruppe Artenschutz et al. 2012).

4.2.1 Flächeninanspruchnahme durch Beseitigung von Habitatstrukturen

Durch die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit einem umgebenden Zaun sowie den betriebsnotwendigen befestigten Fahrflächen und Nebenanlagen kommt es zu einer Flächeninanspruchnahme und teilweise auch Flächenversiegelung.

Die Vorhabenrealisierung auf Basis der Bauleitplanung führt daher kleinflächig zu einem vollständigen Funktionsverlust der neuversiegelten Bereiche des Plangebietes für Tiere und Pflanzen durch den Verlust des vorhandenen Lebensraums. Betroffen sind hiervon die Bereiche, die durch die Nebenanlagen wie u. a. Trafostationen überbaut werden.

Die Entnahme von Bestandsbäumen und die Rodung von Gehölzstrukturen ist im Rahmen der Planung nicht vorgesehen. Somit kann ein Verlust von artenschutzrechtlich zu berücksichtigenden Habitatsystemen mit potenzieller Quartierfunktion für Fledermäuse und höhlenbrütende sowie freibrütende Vogelarten sicher ausgeschlossen werden. Es werden lediglich Ackerflächen in Anspruch genommen.

4.2.2 Anlagenbedingte Veränderung der Raumstruktur

Grundsätzlich besteht bei der Errichtung von Bauwerken und Verkehrsprojekten, insbesondere in der offenen Landschaft, ein Kollisionsrisiko vor allem für Fledermäuse und Vogelarten sowie für Amphibien während ihrer saisonalen Wanderungen. Hohe Risiken bestehen zum einen bei hohen Masten (Stromleitungen, Windkraftanlagen etc.; Dürr 2007), zum anderen bei viel befahrenen Straßen (Erritzoe et al. 2003, Brinkmann et al. 2012), die jedoch nicht geplant werden. Außerdem besteht für wenig mobile Tierarten (z. B. Amphibien, bestimmte Insektenarten) die Gefahr, dass durch Planungen unüberwindbare Strukturen mit einer Zerschneidungs- und Barrierewirkung entstehen. Die Errichtung von baulichen Anlagen kann zudem auf zuvor offenen Flächen zur Beeinträchtigung oder sogar der Aufgabe tradierter Rast- und Nahrungsgebiete z. B. von nordischen Gastvögeln führen, da diese die errichteten Anlagen und deren Umgebung meiden und daher im Gegensatz zu manchen Singvogelarten auch die unbebauten Zwischenräume innerhalb der Anlagenfläche sowie die Randbereiche nicht nutzen.

Durch die entstehende Überschilderung innerhalb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen mit Modulflächen kommt es zu Veränderungen der Heterogenität von Witterungseinflüssen (Sonneneinstrahlung, Verteilung von Niederschlägen). Thermophile Tierarten wie z. B. die streng geschützte Zauneidechse *Lacerta agilis* sind auf geeignete, exponierte Plätze auf sich rasch erwärmenden Habitatstrukturen zum Sonnenbaden angewiesen und können durch Veränderungen nachteilig beeinflusst werden.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb einer intensiv genutzten Agrarlandschaft, in der bereits errichtete Bauwerke sowie vielbefahrene Verkehrswege fehlen, es wird jedoch intensiv ackerbaulich genutzt und entsprechend bewirtschaftet.

So findet teilweise der Anbau von Kulturen unter Folie oder Fleece statt.

Aus diesen Gründen ist durch die Planung grundsätzlich von einer Erhöhung des vorhandenen Kollisionsrisikos bzw. der Entstehung von erheblichen zusätzlichen Zerschneidungs- und Barrierewirkungen auszugehen. Besonders hiervon betroffen sind potenziell wenig mobile Artengruppen wie Reptilien und Amphibien sowie wenig mobile Tierindividuen (Jungtiere), denen nach der Planungsrealisierung der Zugang und das Durchqueren des Plangebietes potenziell unmöglich ist.

Vorteilhaft wirkt sich hingegen aus, dass es im Zuge der Planung voraussichtlich zur Umwandlung der bisher intensiv genutzten Ackerfläche in ein Extensivgrünland (GE) kommt. Hierdurch entstehen durch die aufwachsende Vegetation zusätzliche Versteckmöglichkeiten sowie ein deutlich ertragreicheres Nahrungsgebiet für unterschiedliche Tierarten.

4.2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren und -prozesse

Bei betriebsbedingten Wirkfaktoren handelt es sich um Emissionen von Lärm und Licht (Reflexionswirkung der Solarmodule), sowie Erschütterungen durch Fahrbewegungen und Störwirkungen durch die Anwesenheit von Menschen und Maschinen in der Landschaft und deren Aktivitäten.

Störungsempfindliche Tierarten können durch Lärm, Erschütterungen und optische Störreize wie Reflexion und Blendwirkung aufgeschreckt, gestresst oder vertrieben werden. Potenziell geeignete Lebensräume können dadurch ihre Habitateignung verlieren. Erschütterungsempfindlich sind vor allem Amphibien und Reptilien, aber auch Brutvögel (Nester).

Bei festinstallierten Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind aufgrund der Reflexionscharakteristik des Sonnenlichtes vor allem südlich der Anlagen liegende Flächen (insbesondere, wenn diese

auf einem im Vergleich zur Freiflächen-Photovoltaikanlage erhöhten Standort liegen) von Reflexionen und Blendwirkungen betroffen (BFN 2009). Auf die südlich des Plangebietes liegenden Flächen trifft dies nicht zu. Sie liegen in etwa höhengleich mit dem Plangebiet.

Das Plangebiet befindet sich zwischen zwei unregelmäßig befahrenen, landwirtschaftliche Feldwege und wird selbst vollständig intensiv ackerbaulich genutzt. Hiervon gehen bereits Störwirkungen aus. Hinzu kommen weitere Störwirkungen durch menschliche Anwesenheit auf Grund Erholungssuchender aus der angrenzenden Ortslage Ahsbeck, weshalb von einer bestehenden Vorbelastung des Vorhabengebietes auszugehen ist.

Auf Grund dieser vorhandenen Vorprägungen ist nicht von erheblichen nachteiligen betriebsbedingten Auswirkungen durch die Vorhabenrealisierung auszugehen, insbesondere, da der Betrieb von Freiflächen-PV-Anlagen im Gegensatz zur intensiven landwirtschaftlichen Nutzung nicht mit regelmäßigem Verkehr sowie der regelmäßigen Anwesenheit von Menschen oder mit Beleuchtung und Lärm verbunden ist. Lediglich die Blendwirkung stellt für südlich gelegene Fläche eine neue anthropogene Wirkung auf die Umgebung dar.

4.2.4 Wirkfaktoren während der Bauphase

Während der Baufeldvorbereitung und der anschließenden Bauphase ist mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen, Leitungsbau sowie dem Befahren der Flächen unter Einsatz von schweren Baugeräten im Plangebiet und dessen unmittelbarer Umgebung zu rechnen. Dabei kann es durch die Arbeiten zur Errichtung der Photovoltaik-Anlagen und der Nebenanlagen auch zu Erschütterungen kommen.

Darüberhinaus besteht während der Bauphase die potenzielle Gefahr der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, wenn während der Brutzeit in randliche Säume oder Gehölzstrukturen eingegriffen würde. Während der Baufeldfreimachung, der Erschließung und dem Aufbau der Modulelemente bestünde zudem die Gefahr der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von bodenbrütenden Brutvogelarten des Offenlandes wie der Feldlerche *Alauda arvensis*.

Darüberhinaus gehend ist jedoch nicht mit einer Störung angrenzend an das Baufeld anwesender geschützter Tierarten zu rechnen, wenn deren Habitate nicht zerstört werden, da davon auszugehen ist, dass es sich bei diesen auf Grund der verschiedenen bereits vorhandenen anthropogenen Hintergrundbelastungen ein Gewöhnungseffekt eingestellt hat.

4.3 Habitatpotenzialanalyse

Nachteilige Auswirkungen der Planung auf Tierindividuen und damit verbunden das Auslösen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG können potenziell verschiedene heimische Tierarten(-gruppen) betreffen, wenn durch die geplante Errichtung des Solarparks streng geschützte Fortpflanzungs- und Ruhestätten beschädigt oder zerstört werden.

4.3.1 Habitat- und Biotopausstattung im Plangebiet

Das Vorhabengebiet und damit auch der direkte Eingriffsbereich des Vorhabens umfasst ausschließlich Sandäcker (AS), die intensiv ackerbaulich genutzt werden.

4.3.2 Auswahlkriterien für potenziell planungsrelevante Arten

In die Auswahl gehen sämtliche Tier- und Pflanzenarten ein, die in Niedersachsen heimisch und durch die europäische Naturschutzgesetzgebung streng geschützt sind (Anhang IV der FFH-Richtlinie, Arten gemäß § 1 der Vogelschutz-Richtlinie). Zur Wahrung der Möglichkeit einer Enthaltung im Fall eines Biodiversitätsschadens (§ 19 BNatSchG; Art. 2 Abs. 1 UAbs. 2 UHRL)

werden außerdem ausschließlich im Anhang II der FFH-Richtlinie gelistete Arten (z. B. Hirschkäfer *Lucanus cervus*) miteinbezogen.

Des Weiteren werden die Tier- und Pflanzenarten berücksichtigt, für deren Erhalt Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist („Verantwortungsarten“). Dazu zählen Arten, bei denen ein besonders hoher Anteil der Weltpopulation in Deutschland heimisch ist (z. B. Mittelspecht *Dendrocopos medius*) ebenso wie solche, die sich nur temporär schwerpunktmäßig im Bundesgebiet aufhalten (z. B. Rastvögel und Wintergäste wie Zwergschwan *Cygnus columbianus* und Trauerente *Melanitta nigra*). Da eine eindeutige und vollumfängliche Benennung dieser Arten in Form einer Rechtsverordnung gemäß § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG bislang nicht vorliegt, erfolgt eine Orientierung bei der Auswahl der Arten an den Angaben in der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt (BMUB 2007), sowie an den für einige Artengruppen bereits durchgeführten Verantwortlichkeitsanalysen (Gruttke et al. 2004, Haupt et al. 2009, Binot et al. 2011).

Von diesen Arten sind hier nur jene relevant, deren Vorkommen in der naturräumlichen Region Nr. 6 „Weser-Aller-Flachland“ nachgewiesen oder wahrscheinlich ist. Als Grundlage für die Einschätzung, ob eine Art im Naturraum vorkommt, wurden dabei im Wesentlichen folgende Publikationen und Quellen herangezogen:

- Nationaler Bericht 2019 gemäß FFH-Richtlinie (BFN 2019a, 2019b)
- Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV (BFN 2022)
- Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands (DGHT e. V. 2018)
- Atlas der Libellen in Niedersachsen/Bremen (Baumann et al. 2021)
- Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung (Theunert 2008a; 2008b)
- Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen (Garve 2007)
- Vollzugshinweise zum Schutz von Arten und Lebensraumtypen, Niedersächsische Strategie zum Arten und Biotopschutz (NLWKN 2011a; 2011b; 2011c; 2011d; 2011e; 2016; LAVES 2011).

Bezüglich der Atlantendaten wird die Lage des Vorhabengebietes im TK-Quadranten 3327.4 zugrunde gelegt. Zusätzlich herangezogene Spezialliteratur ist bei den einzelnen Artengruppen und Arten zitiert.

Die Einschätzung, ob eine Art möglicherweise im Untersuchungsgebiet vorkommt, wird gemäß den ökologischen Ansprüchen der Tier- und Pflanzenarten und der vorrangig besiedelten „Habitatkomplexe“ (Theunert 2008a; 2008b) getroffen.

Für diejenigen Arten(-gruppen), für die eine Betroffenheit nicht mit Sicherheit auszuschließen ist, erfolgt anschließend eine detaillierte Prüfung der Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 BNatSchG.

4.3.2.1 Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Sowohl die durchgeführte Brutvogelkartierung, als auch die eingangs genannten Informationsquellen und die amtlichen Verbreitungskarten (Garve 2007, BFN 2022) lieferten keine Hinweise auf Vorkommen von geschützten Pflanzenarten innerhalb des Plangebietes, die

von der Planung betroffen sind oder deren Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung einen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG auslösen würden.

4.3.2.2 Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Säugetiere

Vorkommen der streng geschützten Arten Feldhamster *Cricetus cricetus* und Luchs *Lynx lynx* sind ausgeschlossen, da die Arten nördlich des Mittellandkanals nicht verbreitet sind. Dauerhafte bzw. bodenständige Vorkommen von den in der Region etablierten Arten Biber *Castor fiber*, Wolf *Canis lupus* und Wildkatze *Felis silvestris* können aufgrund der fehlenden Habitateignung innerhalb des Untersuchungsgebietes ausgeschlossen werden.

Der Fischotter *Lutra lutra* kommt im Bereich der Aller regelmäßig vor. Nachteilige Auswirkungen der Planung sind jedoch nicht zu erwarten. Seine Lebensräume bzw. Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht von der Planung betroffen, da diese sich entlang des Laufes der Aller und ihrer Nebenflüsse in ca. 3 Km Entfernung zum Plangebiet befinden.

Zur Bestimmung des Artenspektrum der im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden Fledermausarten erfolgte eine Auswertung der amtlichen Verbreitungskarten des NLWKN (abgerufen aus dem Fledermausinformationssystem des Nabu Niedersachsen). Dabei wurden Nachweise aus dem betroffenen Quadranten 3327.4, sowie aus den unmittelbar angrenzenden Quadranten gewertet und ein Vorkommen der nachgewiesenen Art bei Habitateignung im Untersuchungsgebiet angenommen.

Auf diese Weise konnten 6 Fledermausarten identifiziert werden, deren potenzielles Vorkommen im Umfeld des Untersuchungsgebietes angenommen werden müssen. Diese potenziell betroffenen Arten werden nachfolgend in Tabelle 1 mit einer Kurzcharakteristik dargestellt:

Artname	Kurzcharakteristik und Status in der Region
Große Bartfledermaus <i>Myotis brandtii</i> / Kleine Bartfledermaus <i>Myotis mystacinus</i>	Teilweise nur schwer zu unterscheidendes Artenpaar; Aktuelle Nachweise liegen aus dem südlichen Nachbarquadranten vor. Im Sommer häufig in schmalen Spaltenquartieren in Gebäuden; <i>M. mystacinus</i> selten auch in Baumquartieren.
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Nachweise liegen sowohl aus dem betroffenen Quadranten, als auch aus sämtlichen benachbarten Quadranten vor; Nutzt überwiegend Gebäudequartiere; Jagt allgemein an Waldrändern und Hecken sowie in der Nähe von Laternen und Gebäuden.
Rauhhauffledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	Aktuelle Nachweise liegen aus dem westlichen Nachbarquadranten vor; Waldfledermaus, deren Sommerquartiere sich meist in Baumhöhlen oder in Spalten/Stammrissen etc. befinden; Vermutlich vor allem während der Fernwanderungen zu erwarten; Keine Reproduktionsnachweise im nordöstlichen Niedersachsen bekannt.
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	Aktuelle Nachweise liegen aus dem betroffenen Quadranten vor; Sommerquartiere befinden sich meist in Baumhöhlen, mitunter aber auch in Gebäudespalten.
Breitflügelfledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	Aktuelle Nachweise liegen aus dem betroffenen Quadranten sowie sämtlichen Nachbarquadranten vor; Gebäudebewohnende Art; Sommerquartiere u.

	a. im First von Dachstühlen, hinter Dachlatten und Balken, auch außen an Gebäuden hinter Verschalungen. Jagt in Siedlungsstrukturen mit naturnahen Gärten, Parklandschaften mit Hecken und Gebüsch sowie strukturreichen Gewässern, an waldrandnahen Lichtungen, Waldrändern, Hecken, Baumreihen, Streuobstwiesen und auf Viehweiden.
Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i>	Aktuelle Nachweis liegen aus dem westlichen und dem südlichen Nachbarquadranten vor; Sommerquartiere befinden sich bevorzugt in Baumhöhlen und auf Dachböden, selten auch in Gebäudespalten. Jagt in Laub- und Mischwäldern, Parks und Obstgärten.

Tab. 1: Potenziell im Untersuchungsgebiet vorkommende Fledermausarten mit Kurzcharakteristik und Angaben zum Vorkommen in der Region.

Bei der Kontrolle der angrenzend an das Plangebiet vorhandenen Bestandsbäume konnten keine streng geschützten Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Spalten, Specht- oder Fäulnishöhlen, abstehende Borke) festgestellt werden. Die Kontrolle wurde am 22.03.2024 durchgeführt, um die Bestandslaubebäume in einem unbelaubten Zustand begutachten zu können. Jedoch kann ein potenzielles Vorhandensein von Tages- bzw. Einzelquartieren von Fledermäusen insbesondere in den schlecht einsehbaren Kronenbereichen nicht sicher ausgeschlossen werden. Durch die Planung ist jedoch nicht von einer Beeinträchtigung von heimischen Fledermausarten auf Grund einer Zerstörung oder Beschädigung von gesetzlich geschützten Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszugehen, da die Entnahme von vorhandenen Bestandsbäumen ebenso wie der Abriss von Gebäuden oder anderen Strukturen, die potenziell dazu geeignet sind, gesetzlich geschützten Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen aufzuweisen, kein Bestandteil der Planung sind.

Auf Grund der verhältnismäßig geringen Größe und der intensiven ackerbaulichen Nutzung besitzt das Plangebiet keinen essentiellen Charakter als Nahrungsgebiet für die örtlichen Fledermauspopulationen. In ca. 1,5 Km Entfernung befinden sich südlich des Plangebietes zudem mit der Allerniederung sowie den Allerdreckwiesen deutlich geeignetere und produktivere Nahrungshabitate, die von den Fledermäusen wechselnd, entsprechend dem Wetter und dem Verhalten der Nahrungsinsekten (Massenschlupf, Schwarmzeit, Einfluss von Mondphasen, etc.), zur Nahrungssuche bevorzugt genutzt werden können.

Eine übergeordnete Leitstruktur, die von Fledermäusen während ihrer Wanderungen oder dem Wechsel zwischen verschiedenen Teillebensräumen genutzt wird, ist innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden.

Reptilien

Unter den streng geschützten Reptilienarten Deutschlands befinden sich nur zwei Arten, die im Naturraum potenziell vorkommen können: die Zauneidechse *Lacerta agilis* und die Schlingnatter *Coronella austriaca*. Beide Arten besiedeln wärmebegünstigte Standorte mit sandigen Böden (bei der Schlingnatter z. T. auch moorige), spärlicher Vegetation, wechselnd locker bewachsenen und vegetationslosen Teilflächen sowie Kleinstrukturen (Baumstubben, Steinhaufen, liegendes Totholz etc.). Vorkommen befinden sich vor allem an exponierten Waldrändern, auf Lichtungen und Schneisen, auf Sandheiden, Magerrasen und Bodenabbauflächen, bei der Schlingnatter auch auf Hochmoor-Degenerationsstadien (Blanke 2010; Roll et al. 2010; NLWKN 2011c).

Das Plangebiet weist auf Grund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung keine Habitatsignung für die streng geschützten Reptilienarten Zauneidechse und Schlingnatter oder andere einheimische Reptilienarten auf. Die intensive Ackernutzung verhindert dauerhaft das Entstehen geeigneter Habitatstrukturen durch die turnusmäßige Bearbeitung des Bodens sowie den mit dem intensiven Anbau landwirtschaftlicher Ackerkulturen verbundenen Einsatz synthetischer Pflanzenschutz- und Düngemittel.

Der nördlich an das Plangebiet angrenzende Rand des Kiefernforstes stellt auf Grund seiner südexponierten Lage teilweise einen geeigneten Lebensraum für häufige heimische Reptilienarten wie Westliche Blindschleiche *Anguis fragilis* und Waldeidechse *Zootoca vivipara* dar.

Amphibien

Für die nach dem Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Amphibienarten und sämtliche weitere aktuell in Niedersachsen vorkommenden Amphibienarten sind im Plangebiet keine geeigneten Laichgewässer oder Landlebensräume vorhanden.

In ca. 200 m Entfernung befindet sich nordwestlich des Plangebietes ein intensiv sportfischereilich genutztes Gewässer, das jedoch auf Grund seines hohen Fischbesatzes sowie der fehlenden Flachwasserzonen und strukturarmen Uferböschungen ebenfalls keinen geeigneten Lebensraum für heimische Amphibienarten darstellt.

Fische und Rundmäuler

In Niedersachsen kommen lediglich zwei Fischarten des Anhangs IV vor: Europäischer bzw. Baltischer Stör *Acipenser sturio*/*Acipenser oxyrinchus* und Nordseeschnäpel *Coregonus maraena*. Vorkommen beider Arten sowie auch der im Anhang II der FFH-RL gelisteten Fischarten sind im Vorhabengebiet und seiner Umgebung auszuschließen, da keine geeigneten Lebensräume in Form großer, unverbauter Fließgewässer vorhanden sind.

In ca. 200 m Entfernung befindet sich nordwestlich des Plangebietes ein intensiv sportfischereilich genutztes Stillgewässer, das jedoch keine aquatische Verbindung zu einem Fließgewässersystem aufweist. Aus diesem Grund können Vorkommen oder eine zukünftige Besiedlung sicher ausgeschlossen werden.

Käfer

Alle in Niedersachsen vorkommenden Käferarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind anspruchsvolle Arten alter Laubwälder oder größerer Stillgewässer. Das gilt für den in Anhang IV der FFH-Richtlinie gelisteten Eremiten *Osmoderma eremita*, der auf Grobhöhlen mit Mulmkörper in stark dimensionierten, alten Laubbäumen angewiesen ist, und den Eichen-Heldbock *Cerambyx cerdo* ebenso wie für die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie Hirschkäfer *Lucanus cervus* und Veilchenblauer Wurzelhals-Schnellkäfer *Limoniscus violaceus*.

Vorkommen dieser Arten sind in dem Quadranten 3327.4 sowie in der weiteren Umgebung nicht bekannt und innerhalb des Plangebietes und seinem Umfeld auf Grund der fehlenden Habitatausstattung auch nicht zu erwarten, da angrenzende Baumbestände überwiegend zu jung und zu gering dimensioniert sind, um bereits geeignete Mulmkörper aufzuweisen.

Von den Gewässerarten Breitrand *Dytiscus latissimus* und Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer *Graphoderus bilineatus* existieren in Ostniedersachsen keine aktuellen Nachweise.

Tag- und Nachfalter

Unter den streng geschützten Schmetterlingsarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist nur der Nachtkerzenschwärmer *Proserpinus proserpina* im nordöstlichen Niedersachsen nachgewiesen, wobei die Nachweise nur sehr vereinzelt und unregelmäßig gelangen. Die Art besiedelt vorrangig wärmebegünstigte Feuchtlebensräume, wird jedoch auch an trockenen Sekundärstandorten wie Bahndämmen und Industriebrachen gefunden (Drews 2003, Roll et al. 2010), sofern die Raupenfutterpflanze (v. a. Nachtkerzen *Oenothera spec.* und Weidenröschenarten *Epilobium spec.*) vorhanden sind. Derzeit sind in Niedersachsen allerdings keine dauerhaften bodenständigen Vorkommen bekannt (Theunert 2008b).

Mit einem Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers im Plangebiet ist nicht zu rechnen, da die bevorzugten Futterpflanzen der Raupen (insbesondere verschiedene Weidenröschenarten wie z. B. Zottiges Weidenröschen *Epilobium hirsutum*, Schmalblättriges Weidenröschen *Epilobium angustifolium*, Kleinblütiges Weidenröschen *Epilobium parviflorum* und Sumpf-Weidenröschen *Epilobium palustre*) auf Grund der intensiven landwirtschaftlichen Ackernutzung innerhalb des Plangebietes nicht vorkommen.

Libellen

Im Naturraum sind potenziell Vorkommen der streng geschützten Arten Grüne Flussjungfer *Ophiogomphus cecilia*, Große Moosjungfer *Leucorrhinia pectoralis* und Grüne Mosaikjungfer *Aeshna viridis* möglich.

Die Schwerpunkte der niedersächsischen Verbreitung der Grünen Flussjungfer befinden sich in den Oberläufen der Gewässersysteme von Aller, Wümme und Ilmenau. Die Larven leben bevorzugt in sandigkiesigen Bereichen der Gewässersohle und auch die Imagines zeigen eine enge räumliche Bindung an die besiedelten Fließgewässer. Da im Plangebiet keine geeigneten Habitatbedingungen vorhanden sind, sind keine nachteiligen Auswirkungen durch die Planung zu erwarten.

Die Große Moosjungfer besiedelt vor allem wärmebegünstigte, nährstoffarme Gewässer mit einer lückigen submerser Vegetation. Bodenständige Vorkommen finden sich in ca. 7 Km Entfernung nördlich des Plangebietes im Luttertal und den Mooregebieten bei Eldingen. Aus diesem Grund und weil im Plangebiet keine geeigneten Habitatbedingungen vorhanden sind, sind keine nachteiligen Auswirkungen durch die Planung zu erwarten.

Die Grüne Mosaikjungfer kommt im Gewässersystem der Aller aktuell an verschiedenen Stellen unterhalb von Celle vor (Baumann et al. 2021). Der Bestandstrend ist überregional positiv. Die Larvalentwicklung ist ausschließlich in eher sommerkühlen Fließgewässern möglich, die zumindest in Teilbereichen eine sandigkiesige Sohle aufweisen, in die sich die Larven eingraben können. Die Männchen besetzen feste Reviere entlang des Gewässerlaufs, die gegen Artgenossen verteidigt werden. Da das Untersuchungsgebiet keinen geeigneten Lebensraum darstellt, sind von der Planung keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Krebse und Weichtiere

Von den streng geschützten Weichtieren können mit der Zierlichen Tellerschnecke *Anisus vorticulus* und der Bachmuschel *Unio crassus* zwei Arten potenziell im Naturraum angetroffen werden. Für diese Arten sind im Plangebiet und dessen Umgebung jedoch keine geeigneten Lebensräume vorhanden. Geeignete Lebensräume für Krebse sind im Plangebiet ebenfalls nicht vorhanden, da diese sauberes und fließendes Wasser benötigen.

Europäische Vogelarten/Brutvögel

Grundsätzlich sind nach §44 Abs. 1 bis Abs. 5 BNatSchG bei artenschutzrechtlichen Betrachtungen alle im Plangebiet vorkommenden europäischen Vogelarten zu berücksichtigen. Mitunter wurde davon ausgegangen, dass die ubiquitären, allgemein häufigen Arten bei herkömmlichen Planungsverfahren im Regelfall nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht sind und bei ihnen grundsätzlich keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten zu erwarten sei (Runge et al. 2010). Dazu hat das Bundesverwaltungsgericht jedoch festgestellt: „Bei der gebotenen individuenbezogenen Betrachtung (...) durfte die Frage, ob Nist- oder Brutplätze dieser Arten durch das Vorhaben in Anspruch genommen werden, nicht mit der Begründung, es handele sich um irrelevante bzw. allgemein häufige Arten, ungeprüft gelassen werden.“ (BVERWG, 9 A 3.06, 12.03.2009).

Da dies in größeren Plangebieten sehr viele Arten sein können, wird zur Reduzierung des Aufwandes empfohlen, nur die gefährdeten oder sehr seltenen Arten sowie die Arten mit speziellen Habitatansprüchen auf Artniveau zu behandeln. Nicht gefährdete Arten ohne besondere Habitatansprüche können in Artengruppen bzw. Gilden (z. B. Gebüschbrüter) zusammenfassend betrachtet werden (Runge et al. 2010, Warnke & Reichenbach 2012). Dieser Empfehlung wird hier gefolgt.

Auf Artniveau betrachtet werden demzufolge:

- die Arten der Kategorien (0)1-3 sowie R der Roten Liste der in Niedersachsen gefährdeten Brutvögel (Krüger & Sandkühler 2022)
- die Arten der Kategorien (0)1-3 sowie R der Roten Liste der in Deutschland gefährdeten Brutvögel (Ryslavý et al. 2020)
- die Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie
- Arten mit besonderen Ansprüchen an ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten, für die das Ausweichen in neue Flächen nach Lebensraumverlust oft problematisch ist; hierzu gehören z. B. alle Koloniebrüter unabhängig von ihrem Gefährdungsstatus
- Arten, für die Deutschland eine besonders hohe Verantwortung trägt ("Verantwortungsarten")

Für die sehr häufigen („ubiquitären“) Vogelarten, die mit mehr als 1 Mio. Brutpaaren in Deutschland vorkommen und auch nicht aufgrund starker Bestandsabnahmen als gefährdet eingestuft werden (vgl. Ryslavý et al. 2020, Gerlach et al. 2019, Gedeon et al. 2014) wird davon ausgegangen, dass in der Regel

- ein Eintreten des Störungstatbestandes ausgeschlossen werden kann (geringe Spezialisierung, lokale Populationen sind großflächig abzugrenzen und weisen hohe Individuenzahlen auf; vorhabensbedingte Störungen betreffen daher nur geringe Bruchteile der lokalen Population);
- bei einer Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kein Verbotstatbestand eintritt, weil die im Rahmen der Eingriffsregelung erforderlichen Kompensationsmaßnahmen zur Bewahrung des Status-quo von Natur und Landschaft ausreichend sind, um die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zu erhalten;
- betriebs- und anlagebedingt kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko zu erwarten ist und

- baubedingte Tötungsrisiken durch entsprechende Bauzeitenregelungen zu vermeiden sind (Runge et al. 2010, Warnke & Reichenbach 2012).

Das Untersuchungsgebiet besitzt eine Eignung für typische Leitarten der offenen Agrarlandschaft sowie der trockenen Waldränder (Flade 1994). Typische Leitarten sind bodenbrütende Vogelarten wie Feldlerche *Alauda arvensis*, Heidelerche *Lullula arborea* und Goldammer *Emberiza citrinella*.

Der Brutvogelbestand im Untersuchungsgebiet wurde im Zeitraum von Ende März bis Mitte Juni 2024 im Rahmen von 6 Geländebegehungen bei niederschlagsfreiem und windarmem Wetter erfasst (vgl. Tab. 2). Dabei wurde eine Revierkartierung durchgeführt, die sich an den Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands nach SÜDBECK et al. (2005) orientiert und das Untersuchungsgebiet mittels Verhör und Sichtbeobachtungen auf revieranzeigendes Verhalten der vorkommenden Vogelarten untersucht.

Datum	Witterung
22.03.2024	12 °C, sonnig, fast windstill
09.04.2024	15 ° C, leicht bewölkt, trocken
26.04.2024	14 ° C, schwach windig aus Ost
10.05.2024	15 ° C, heiter bis leicht wolkig
24.05.2024	17 ° C, sonnig, mäßig windig
06.06.2024	13 ° C, heiter, schwach windig aus Ost

Tab. 2: Termine der Brutvogelerfassung und Witterung im Untersuchungsgebiet.

Durch die Überlagerung der Einzelbeobachtungen der verschiedenen Geländebegehungen konnte anschließend die genau Anzahl und Lage der einzelnen Reviere ermittelt werden. Eine Wertung als Revier erfolgte bei mindestens zwei Feststellungen.

Der Brutvogelbestand des Untersuchungsgebietes wird im Folgenden textlich, tabellarisch (vgl. Tab. 3) sowie auf einer Karte mit den Reviermittelpunkten dargestellt (vgl. Anhang I).

Artname	Reviere		RL D 2021	RL NDS 2021
	Innerhalb Plangebiet	Außerhalb Plangebiet		
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>		1	*	*
Buntspecht <i>Dendrocopos major</i>		2	*	*
Pirol <i>Oriolus oriolus</i>		1	V	3
Eichelhäher <i>Garrulus glandarius</i>		1	*	*
Tannenmeise <i>Parus ater</i>		2	*	*
Haubenmeise <i>Lophophanes cristatus</i>		7	*	*
Blaumeise <i>Cyanistes caeruleus</i>		4	*	*
Kohlmeise <i>Parus major</i>		7	*	*
Heidelerche <i>Lullula arborea</i>	1		V	V
Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	2	1	3	3
Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>		4	*	*
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>		4	*	*
Gartengrasmücke <i>Sylvia borin</i>		1	*	3
Klappergrasmücke <i>Sylvia curruca</i>		2	*	*
Dorngrasmücke <i>Sylvia communis</i>		5	*	*
Sommergoldhähnchen <i>Regulus ignicapilla</i>		1	*	*
Zaunkönig <i>Troglodytes troglodytes</i>		3	*	*
Kleiber <i>Sitta europaea</i>		1	*	*
Amsel <i>Turdus merula</i>		3	*	*
Singdrossel <i>Turdus philomelos</i>		2	*	*
Misteldrossel <i>Turdus viscivorus</i>		3	*	*

Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>	1	*	*
Schwarzkehlchen <i>Saxicola rubicola</i>	1	*	*
Schafstelze <i>Motacilla flava</i>	1	*	*
Bachstelze <i>Motacilla alba</i>	1	*	*
Baumpieper <i>Anthus trivialis</i>	1	V	V
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	5	*	*
Stieglitz <i>Carduelis carduelis</i>	2	*	V
Goldammer <i>Emberiza citrinella</i>	1	*	V

¹Rote Liste der Vögel Deutschlands, 6. Fassung (Ryslavý et al. 2020)

²Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens (Krüger & Sandkühler 2021)

Deutsche und wissenschaftliche Namen nach Barthel & Krüger (2019)

Tab. 3: Tabellarische Darstellung der innerhalb des Plangebietes und in einem Radius von 200 m festgestellten Vogelarten sowie Angaben zur Bestandsgröße und Gefährdungssituation.

Während den Begehungen zur Bestandsaufnahme konnten insgesamt 29 verschieden Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet festgestellt werden. Die Brutvogelgemeinschaft setzt sich fast ausschließlich aus häufigen und weit verbreiteten Vogelarten zusammen. Mit der Heidelerche und der Feldlerche kommen jedoch zwei Vogelarten mit 1 bzw. 2 Revieren innerhalb des Plangebietes vor, denen landes- und bundesweit eine Gefährdungskategorie zugeordnet wird. So wird die Heidelerche sowohl in Niedersachsen, als auch bundesweit auf der Vorwarnliste geführt und die Feldlerche sogar in beiden Listen als „gefährdet“ (Kategorie 3) eingestuft. Die im Untersuchungsgebiet darüberhinaus vorkommenden Vogelarten Goldammer und der Stieglitz stehen in Niedersachsen ebenfalls auf der Vorwarnliste und der Pirol gilt in Niedersachsen als „gefährdet“ (Kategorie 3) und steht bundesweit auf der Vorwarnliste.

Die Heidelerche und die Feldlerche sind die beiden einzigen festgestellten Brutvogelarten, für die sich eine Gefährdung durch die Planungsrealisierung erkennen lässt. Beide Arten nutzen die Ackerflächen bzw. deren Randbereiche zur Brut und sind somit durch die Errichtung des Solarparks im Plangebiet gefährdet.

In ca. 190 m Entfernung zur westlichen Plangebietsgrenze konnte ein weiteres Revier der Feldlerche festgestellt werden. Auf Grund des Abstands zum Plangebiet ist jedoch nicht mit einer nachteiligen Beeinträchtigung dieses Vorkommens der Feldlerche durch die Planung zu rechnen, da sich das Vorkommen bereits außerhalb des Wirkungsbereiches befindet.

Sämtliche weiteren festgestellten Brutvogelarten leben überwiegend in den an die Ackerflächen angrenzenden Bestandsbäumen, Hecken oder Gebüsch und suchen die Ackerflächen höchstens unregelmäßig während der Nahrungssuche auf.

Europäische Vogelarten/Gastvögel

Für Gastvögel besitzt das Vorhabengebiet auf Grund seiner verhältnismäßig geringen Größe sowie der intensiven landwirtschaftlichen Bewirtschaftung keine Bedeutung.

4.4 Bewertung der Planungsfolgen

Nachfolgend wird die Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG auf die unter 4.3.2.2 ermittelten und potenziell im Untersuchungsgebiet vorkommenden eingriffsrelevanten Tierarten untersucht.

Als Bezugsebene für den Verstoß gegen das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist die einzelne Fortpflanzungs- oder Ruhestätte und deren kontinuierliche ökologische Funktionalität anzusehen. Eine Fortpflanzungsstätte (z. B. Balzplatz, Paarungsgebiet, Wochenstube) oder Ruhestätte (z. B. Sommer-, Zwischen- und Winterquartier) wird dann beschädigt oder zerstört, wenn durch vorhabensbedingte Einflüsse ihre Funktion so beeinträchtigt wird, dass sie von den

Individuen der betroffenen Art nicht mehr dauerhaft besiedelbar ist. Die Funktion der Lebensstätte muss trotz des Eingriffes gewahrt bleiben.

Quartiere standorttreuer Tiere (z. B. Fledermäuse), die ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten regelmäßig immer wieder aufsuchen, unterliegen auch dann dem Artenschutz, wenn sie gerade nicht besetzt sind (LANA 2009). Nahrungs- und Jagdbereiche, sowie Flugrouten und Wanderkorridore, unterliegen als solche nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Jedoch können vor allem bei Arten mit kleineren Aktionsradien (z. B. Langohren, Bechsteinfledermaus und einige andere Myotis-Arten) u. a. auch Nahrungshabitate im direkten Umfeld von Wochenstuben als „essenzielle“ Nahrungsgebiete aufgefasst werden, die eine funktionelle Einheit mit der Kolonie bilden.

Eine Beschädigung kann in Ausnahmefällen tatbeständig sein, wenn dadurch die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte entfällt. Das ist beispielsweise der Fall, wenn durch den Wegfall eines Nahrungshabitates eine erfolgreiche Reproduktion in der Fortpflanzungsstätte nicht mehr möglich ist. Eine reine Verschlechterung der Nahrungssituation reicht hingegen nicht (LANA 2009).

Nachfolgend wird das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für die potenziell betroffene Artengruppen bewertet.

Vögel

Die unter 4.3.2.2 beschriebenen Vogelarten werden als eingriffsrelevant und somit potenziell von den nachfolgend grau hinterlegten Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG im Rahmen des Eingriffs berührt angesehen.

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

Während der Bauphase zur Errichtung der Freiflächen-PV-Anlage besteht die potenzielle Gefahr der Tötung oder Verletzung von Vogelindividuen, wenn während der Brutzeit in randliche Säume oder Gehölzstrukturen eingegriffen wird. Während der Bauaufreimung, der Erschließung und dem Aufbau der Modulelemente besteht zudem die Gefahr der Tötung oder Verletzung von Vogelindividuen bodenbrütenden Brutvogelarten. Mit dem Eintreten des Verbotstatbestands „Fangen, töten, verletzen“ ist daher zu rechnen, wenn nicht geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um eine Schädigung abzuwenden. Besonders gefährdet sind dabei brütende Altvögel und flugunfähige bzw. eben flügge Jungvögel während der Aufzuchtzeit.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

Während der Bauphase zur Errichtung der Freiflächen-PV-Anlage besteht die potenzielle Gefahr der erheblichen Störung heimischer Brutvogelarten. Diese ist insbesondere zu Beginn der Bauphase gegeben, da sich der Beginn der Arbeiten insbesondere auf bodenbrütende Vogelarten nachteilig auswirken kann, die sich bereits im Plangebiet angesiedelt haben und dann durch die Aufnahme der Arbeiten erheblich gestört werden. Unter Umständen ist jedoch auch eine Ansiedlung während der laufenden Bauphase möglich (z. B. von Uferschwalben *Riparia riparia* in gelagerten Aushubhalten). Mit dem Eintreten des Verbotstatbestands „erhebliche Störung“ ist daher zu rechnen, wenn nicht geeignete Maßnahmen ergriffen

werden, um nachteilige Auswirkungen auf innerhalb des Plangebietes bzw. in der unmittelbar angrenzenden Vegetation brütende Vögel abzuwenden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

Während der Bauphase zur Errichtung der Freiflächen-PV-Anlage besteht die potenzielle Gefahr der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, wenn während der Brutzeit in randliche Säume oder Gehölzstrukturen eingegriffen wird. Während der Bauaufreimung, der Erschließung und dem Aufbau der Modulelemente besteht zudem die Gefahr der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bodenbrütender Vogelarten, die sich im Plangebiet angesiedelt haben. Mit dem Eintreten des Verbotstatbestands „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ ist daher zu rechnen, wenn nicht geeignete Maßnahmen getroffen werden, um nachteilige Auswirkungen auf innerhalb des Plangebietes bzw. in der unmittelbar angrenzenden Vegetation brütende Vögel abzuwenden.

4.5 Vermeidung von Beeinträchtigungen

Die Eingriffsregelung verpflichtet den Verursacher eines Eingriffs, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen (vgl. §15 Abs. 1 BNatSchG). Die Vermeidung von Beeinträchtigungen hat nach §13 BNatSchG Vorrang. Entsprechend der Stufenfolge der Eingriffsregelung sind zunächst sämtliche Vermeidungsmöglichkeiten auszuschöpfen, bevor Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen zu ergreifen sind (Runge et al. 2010).

Die artenschutzrechtliche Privilegierung nach §44 Abs. 5 BNatSchG setzt voraus, dass das Vorhaben den Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung entspricht, also das Vermeidungsgebot gewahrt ist und erhebliche Beeinträchtigungen kompensierbar sind (§15 Abs. 5 BNatSchG).

Um die Beeinträchtigung besonders und streng geschützter Arten und damit Verstöße gegen das Artenschutzrecht nach §44 BNatSchG zu vermeiden, ist daher die folgende Vermeidungsmaßnahme notwendig:

AV 1: Bauzeitenbegrenzung - Brutvögel

Zur Umgehung vermeidbarer Tötungen und damit eines Verstoßes gegen das Tötungsverbot gemäß §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie zur Vermeidung erheblicher Störungen gemäß §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG und zur Wahrung des Schutzes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist für die Ausführung der Bauvorbereitung und die anschließende Bauphase eine

zeitliche Begrenzung auf die Zeit zwischen dem 01.10. und dem 28.02.

erforderlich.

Von dieser Zeitvorgabe kann abgewichen werden, wenn vor Beginn der Arbeiten durch eine fachkundige Person sichergestellt wurde, dass durch die Aufnahme der Arbeiten keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst werden (Tötungsverbot, Störungsverbot, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten).

AV 2: Ökologische Baubegleitung - Brutvögel

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ist außerhalb der getroffenen Bauzeitenregelung (vgl. AV 1) während der Bauvorbereitung sowie der anschließenden Bauphase eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) von einer fachkundigen Person durchzuführen.

Sofern Baumaßnahmen innerhalb eines Zeitraums vom 01. März bis zum 15. Juli (Kernbrutzeit) durchgeführt werden, sind die Bauflächen kurzfristig vor dem jeweiligen Baubeginn von der ÖBB abzugehen, um das Auslösen artenschutzrechtlicher Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu vermeiden.

Die Überwachung der ÖBB ist schriftlich festzuhalten. Bei (laufenden) Baumaßnahmen in der Zeit zwischen dem 01. März und dem 15. Juli ist im Abstand von 2 Kalenderwochen ein Kurzbericht über den Baufortschritt sowie die Einhaltung artenschutzrechtlicher Regularien anzufertigen. In der Zeit zwischen dem 16. Juli und dem 30. September ist der Bericht im Abstand von 4 Kalenderwochen zu verfassen.

AV 3: Vermeidung von Wanderhindernissen

Innerhalb der Freiflächen-PV-Anlage dürfen keine geschlossenen Wanderhindernisse entstehen. Daher sind Vorkehrungen zu treffen, um entsprechende Zerschneidungs- und Barrierewirkungen zu vermeiden.

Um auch weniger mobilen Artengruppen oder Tierindividuen (Jungtiere) nach der Planungsrealisierung den Zugang zum Plangebiet bzw. dessen Durchquerung zu ermöglichen, ist für die Durchlässigkeit von Kleintieren daher unter dem Zaun ein 10 - 15 cm hoher Freiraum bis zur Geländeoberfläche zu belassen.

4.6 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. zur Sicherung des Erhaltungszustandes der lokalen Population können funktionserhaltende oder konfliktmindernde Maßnahmen erforderlich sein, die unmittelbar am betroffenen Bestand ansetzen. Dies können neben Vermeidungsmaßnahmen auch vorgezogene funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahmen („CEF-Maßnahmen“: continuous ecological functionality measures) sein (§44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG; Runge et al. 2010).

Die Anforderungen an diese werden im Folgenden charakterisiert:

Im Rahmen der Planungsrealisierung ist auf Grund des Lebensstättenschutzes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG die Umsetzung von CEF-Maßnahmen für Vögel erforderlich. Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG ist dabei die fortwährende ökologische Funktionalität der Lebensstätte zu gewährleisten, sodass diese bereits zum Zeitpunkt des Eingriffs wirksam sein muss.

Grundvoraussetzungen für eine erfolgreiche Besiedlung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen durch bodenbrütende Vogelarten wie Heide- und Feldlerche sind ausreichend große Modulreihenabstände bzw. geeignete Freiflächen innerhalb der Anlagenfläche sowie eine entsprechend angepasste Pflege. Diese Faktoren und die daraus resultierende besonnte Fläche spielen eine bedeutende ökologische Rolle (Peschel et al. 2019). Entsprechend gestaltete Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen besitzen nach ihrer Errichtung eine hohe Attraktionswirkung für Heide- und Feldlerchen. Die erfolgreiche Besiedlung konnte in zahlreichen Untersuchungen gesichert festgestellt werden (Peschel et al. 2019, Raab 2015). Teilweise konnten dabei sogar sehr hohe Dichten festgestellt werden (Biotopmanagement Schonert 2017). Brutnachweise beider Vogelarten konnten bereits mehrfach innerhalb von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen erbracht werden, wobei dies bisher ausschließlich auf Anlagenflächen mit einem Modulreihenabstand von mindestens 3,2 m festgestellt werden konnte (Lutz 2014, Peschel et al. 2019, Projektbüro Dörner 2019 zitiert in Peschel & Peschel 2022).

Werden im Zuge der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen intensiv genutzte Ackerflächen in ein extensiv bewirtschaftetes Grünland umgewandelt, verbessert sich zudem die Nahrungsverfügbarkeit für Alt- und Jungvögel. Außerdem wird durch die veränderte Flächennutzung die Gefahr von Verlusten von Gelegen oder Jungvögeln durch landwirtschaftliche Bewirtschaftungsmaßnahmen drastisch reduziert.

ACEF 1: Anlegen von Maßnahmenflächen für Brutvogelarten - Heidelerche

Die Planungsrealisierung verursacht den Verlust von einer Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Heidelerche gemäß § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG, die durch die Umsetzung funktionserhaltender Ausgleichsmaßnahmen entsprechend zu kompensieren sind.

Daher ist innerhalb des Plangebietes eine geeignete Maßnahmenfläche mit einer Mindestgröße von 0,5 ha für das betroffenen Brutpaar herzurichten und folgende Parameter dabei zu berücksichtigen:

- Die Maßnahmenfläche ist entlang des nördlichen Plangebietsrandes anzulegen, um den für die Heidelerche notwendigen Anschluss an den vorhandenen Kiefernwaldrand sicherzustellen
- Im Bereich der Maßnahmenfläche ist vollflächig ein extensiv gepflegtes Grünland anzulegen und dauerhaft zu erhalten.
- Die Einsaat muss durch standortgeeignetes, gebietsheimisches Saatgut aus dem Ursprungsgebiet „Nordwestdeutsches Tiefland“ oder durch Selbstbegrünung erfolgen
- Eine Beweidung der Ausgleichsfläche ist nur mit einem Tierbesatz von maximal 0,3 GVE/ha zulässig.
- Die Mahd der Ausgleichsfläche ist ausschließlich außerhalb der Brutzeit (01.03. – 01.09.) zulässig. Hierbei ist eine insektenfreundliche Mähtechnik (z. B. Balkenmäher, Mäher mit Insektenscheuche) mit einer Schnitthöhe von 8 cm zu verwenden. Zudem ist das anfallende Mahdgut zu entfernen.
- Jährlich sind 20 Prozent des Aufwuchses als Vegetationsstreifen über das Jahr hinweg ungemäht zu belassen (Rotationsbrache). Dieser darf erst bei der nächsten Mahd im Folgejahr entfernt werden.
- Der Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden sowie das Mulchen der Ausgleichsfläche sind unzulässig.

ACEF 1: Anlegen von Maßnahmenflächen für Brutvogelarten - Feldlerche

Die Planungsrealisierung verursacht den Verlust von zwei Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Feldlerche gemäß § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG, die durch die Umsetzung funktionserhaltender Ausgleichsmaßnahmen entsprechend zu kompensieren sind.

Der südliche Bereich des östlich an das Plangebiet angrenzenden Flurstücks 21 der Flur 1 in der Gemarkung Ahnsbeck (vgl. Abb. 2) stellt mit einer Größe von ca. 3,37 ha eine geeignete Maßnahmenfläche dar. Auf dieser Maßnahmenfläche kann der Verlust von zwei Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Feldlerche entsprechend kompensiert werden.

Dabei folgende Parameter zu berücksichtigen:

- Im Bereich der Maßnahmenfläche ist vollflächig ein extensiv gepflegtes Grünland anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Die Einsaat muss dabei durch standortgeeignetes, gebietsheimisches Saatgut aus dem Ursprungsgebiet „Nordwestdeutsches Tiefland“ oder durch Selbstbegrünung erfolgen. Eine Beweidung der Ausgleichsfläche ist nur mit einem Tierbesatz von maximal 0,3 GVE/ha zulässig. Eine Mahd der Ausgleichsfläche ist ausschließlich außerhalb der Brutzeit (01.03. – 01.09.) zulässig. Hierbei ist zudem eine insektenfreundliche Mähtechnik (z. B. Balkenmäher, Mäher mit Insektenscheuche) mit einer Schnitthöhe von 8 cm zu verwenden. Außerdem ist das anfallende Mahdgut von der Maßnahmenfläche zu entfernen. Jährlich sind 20 Prozent des Aufwuchses als Vegetationsstreifen über das Jahr hinweg ungemäht zu belassen (Rotationsbrache). Dieser Vegetationsstreifen darf erst bei der nächsten Mahd

im Folgejahr entfernt werden. Der Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden sowie das Mulchen der Ausgleichsflächen sind unzulässig.

- Alternativ ist es auch möglich, im Bereich der Maßnahmenfläche vollflächig eine lückig bewachsene, mehrjährige Blühfläche anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Die Einsaat muss dabei durch standortgeeignetes, gebietsheimisches Saatgut aus dem Ursprungsgebiet „Nordwestdeutsches Tiefland“ oder durch Selbstbegrünung erfolgen. Die Blütmischung ist mit einer Aussaatstärke von 7 Kg/ha auszubringen. Eine Mahd der Ausgleichsfläche ist ausschließlich außerhalb der Brutzeit (01.03. – 01.09.) zulässig. Hierbei ist zudem eine insektenfreundliche Mähtechnik (z. B. Balkenmäher, Mäher mit Insektenscheuche) mit einer Schnitthöhe von 8 cm zu verwenden. Außerdem ist das anfallende Mahdgut von der Maßnahmenfläche zu entfernen. Jährlich sind 20 Prozent des Aufwuchses als Vegetationsstreifen über das Jahr hinweg ungemäht zu belassen (Rotationsbrache). Dieser Vegetationsstreifen darf erst bei der nächsten Mahd im Folgejahr entfernt werden. Der Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden sowie das Mulchen der Ausgleichsflächen sind unzulässig. Um die fortwährende Eignung der Blühfläche als geeigneter Lebensraum für die Feldlerche zu erhalten, ist es notwendig, turnusmäßig jedes zweite Jahr 50 % der Maßnahmenfläche umzubrechen und neu einzusäen.



Abb. 2: Darstellung der potenziellen Maßnahmenfläche zu Gunsten der Feldlerche (rot). Ohne Maßstab.
Quelle Luftbild: Luftbilder 2021 Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, © 2021 LGLN

4.7 Empfehlungen zur Gestaltung des Solarparks

Über die artenschutzrechtlich notwendigen Vermeidungsmaßnahme (Wanderhindernisse) hinaus, wird die Umsetzung folgender weiterer Maßnahmen zur Gestaltung des Solarparks empfohlen:

- Zwischen den Modulreihen ist ein Abstand von mindestens 3,2 m einzuhalten.
- Um eine ausreichende Belichtung der von Modulen überstellten Flächen zu gewährleisten, sollten die Modultischunterkanten einen Abstand von mindestens 0,8 m zum Erdboden aufweisen.
- Auf den Vorhabenflächen sollte vollflächig ein extensives gepflegtes Grünland angelegt und dauerhaft erhalten werden.
- Für die Einsaat sollte ein standortgeeignetes, gebietsheimisches Saatgut aus dem Ursprungsgebiet „Nordwestdeutsches Tiefland“ verwendet werden.
- Eine Beweidung des extensiven Grünlands sollte nur mit einem Tierbesatz von maximal 0,3 GVE/ha zulässig sein.
- Die Mahd des extensiven Grünlandes sollte ausschließlich außerhalb der Brutzeit (01.03. – 01.08.) zulässig sein. Hierbei sollte eine insektenfreundliche Mähtechnik (z. B. Balkenmäher, Mäher mit Insektenscheuche) mit einer Schnitthöhe von 8 cm verwendet und das anfallende Mahdgut entfernt werden.
- Jährlich sollten zudem 20 Prozent des Aufwuchses als Altgrasstreifen über das Jahr hinweg ungemäht belassen werden (Rotationsbrache). Die Altgrasstreifen sollten erst bei der nächsten Mahd im Folgejahr entfernt werden.
- Der Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden sowie das Mulchen der Fläche ist zu unterlassen

5 Zusammenfassung

In der Gemeinde Ahsbeck im niedersächsischen Landkreis Celle ist westlich der Ortslage Ahsbeck die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf einer Gesamtfläche von ca. 12,5 Hektar mit einer Leistung von voraussichtlich ca. 17,2 Megawatt Peak (MWp) geplant. Das Plangebiet umfasst dabei mehrere nebeneinander liegende Ackerflächen.

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Vorhabengebiet und einen erweiterten Radius von 200 m. Das Vorhabengebiet befindet sich dabei westlich der Ortslage Ahsbeck und umfasst die Flurstücke 22/2, 24/1, 25/1 und anteilig 26 der Flur 6 in der Gemarkung Ahsbeck mit einer Gesamtgröße von ca. 12,5 ha. Dabei handelt es sich um mehrere nebeneinander liegende Ackerflächen, die landwirtschaftlich bewirtschaftet werden. Im Untersuchungsjahr 2024 wurden hier Gerste und Roggen angebaut. Nördlich grenzen der Rand eines Kiefernforstes sowie ein Grünland und nordwestlich ein Feldgehölz an das Plangebiet.

Gemäß dem § 44 BNatSchG und vor dem Hintergrund verschiedener Gerichtsurteile des Europäischen Gerichtshofes (EUGH) sowie des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG) zu artenschutzrechtlichen Regelungen der FFH-Richtlinie und der EU-Vogelschutzrichtlinie wird zu diesem Vorhaben diese spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vorgelegt.

Innerhalb des Plangebietes und in seiner unmittelbaren Umgebung treten mehrere streng geschützte Brutvogelarten auf. Zur Vermeidung von Verstößen gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote (§ 44 BNatSchG) sind für die im Rahmen der Brutvogelkartierung festgestellten Brutvogelarten Feldlerche und Heidelerche entsprechende Maßnahmen notwendig. Diese umfassen neben einer zeitlichen Begrenzung der Bauvorbereitung und -ausführung auf die Zeit zwischen dem 01.10. und 28.02. auf Grund des Lebensstätten-schutzes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auch die Umsetzung von CEF-Maßnahmen. Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG ist dabei die fortwährende ökologische Funktionalität der Lebensstätte zu gewährleisten, sodass diese bereits zum Zeitpunkt des Eingriffs wirksam sein muss.

Innerhalb der Photovoltaik-Anlagenflächen sind daher geeignete Maßnahmenflächen als extensives Grünland mit einer Mindestgröße von 20x30m² pro betroffenem Brutpaar von Heide- und Feldlerche herzurichten und entsprechend zu gestalten, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

Um des Weiteren keine unüberwindbaren Zerschneidungs- oder Barrierewirkungen zu entfalten, ist zu Gunsten der Durchlässigkeit für Kleintiere eine 10 - 15 cm hohe Bodenfreiheit unter dem umschließenden Zaun herzustellen.

Zudem werden Gestaltungsvorschläge für das übrige Plangebiet gegeben:

- Zwischen den Modulreihen ist ein Abstand von mindestens 3,2 m einzuhalten.
- Um eine ausreichende Belichtung der von Modulen überstellten Flächen zu gewährleisten, sollten die Modultischunterkanten einen Abstand von mindestens 0,8 m zum Erdboden aufweisen.
- Auf den Vorhabenflächen sollte vollflächig ein extensives gepflegtes Grünland angelegt und dauerhaft erhalten werden.
- Für die Einsaat sollte ein standortgeeignetes, gebietsheimisches Saatgut aus dem Ursprungsgebiet „Nordwestdeutsches Tiefland“ verwendet werden.
- Eine Beweidung des extensiven Grünlands sollte nur mit einem Tierbesatz von maximal 0,3 GVE/ha zulässig sein.

- Die Mahd des extensiven Grünlandes sollte ausschließlich außerhalb der Brutzeit (01.03. – 01.08.) zulässig sein. Hierbei sollte eine insektenfreundliche Mähetechnik (z. B. Balkenmäher, Mäher mit Insektenscheuche) mit einer Schnitthöhe von 8 cm verwendet und das anfallende Mahdgut entfernt werden.
- Jährlich sollten zudem 20 Prozent des Aufwuchses als Altgrasstreifen über das Jahr hinweg ungemäht belassen werden (Rotationsbrache). Die Altgrasstreifen sollten erst bei der nächsten Mahd im Folgejahr entfernt werden.
- Der Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden sowie das Mulchen der Fläche ist zu unterlassen



Quellenverzeichnis

- Barthel, P. & T. Krüger (2019): Liste der Vögel Deutschlands. Version 3.2. Radolfzell. 32 S.
- Baumann, K., R. Jödicke, F. Kastner, A. Borkenstein, W. Burkart, U. Quante & T. Spengler (Hrsg.) (2021): Atlas der Libellen in Niedersachsen/Bremen. Mitteilungen der Arbeitsgemeinschaft Libellen in Niedersachsen und Bremen. Sonderband.
- Binot-Hafke, M., S. Balzer, N. Becker, H. Gruttke, H. Haupt, N. Hofbauer, G. Ludwig, G. Matzke-Hajek & M. Strauch (Red.) (2012): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3).
- BfN (2009): Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen. Endbericht. BfN – Skripten
- BfN (2019a): Nationaler Bericht 2019 gemäß FFH-Richtlinie. Vollständige Berichtsdaten. <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-ffh-bericht/berichtsdaten.html> (zuletzt abgerufen am 31.08.2023).
- BfN (2019b): Vogelschutzbericht 2019 gemäß Vogelschutz-Richtlinie. <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-vogelschutzbericht/berichtsdaten.html> (zuletzt abgerufen am 31.08.2023).
- BfN (2022): Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV. In: <https://www.bfn.de/artenportraits> (zuletzt abgerufen am 31.08.2023).
- Blanke, I. (2010): Die Zauneidechse. Zwischen Licht und Schatten. 2. Überarbeitete Auflage.
- BMUB (2007) = Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau & Reaktorsicherheit: Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt. In: <https://biologischevielfalt.bfn.de/nationale-strategie/ueberblick.html> (zuletzt abgerufen am 07.11.2022).
- BMVBS (2011) = BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (2011): Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP). Ausgabe 2011.
- Brinkmann, R., M. Biedermann, F. Bontadina, M. Dietz, G. Hintemann, I. Karst, C. Schmidt & W. Schorcht (2012): Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse. Eine Arbeitshilfe für Straßenbauvorhaben im Freistaat Sachsen. Dresden.
- DGHT e. V. (Hrsg. 2018): Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands. Auf Grundlage der Daten der Länderfachbehörden, Facharbeitskreise und NABU Landesfachausschüsse der Bundesländer sowie des Bundesamtes für Naturschutz. (Stand: 1. Aktualisierung August 2018).
- Drews, M. (2003): *Proserpinus proserpina* (Pallas, 1772). In: Petersen, B., G. Ellwanger, G. Biewald, U. Hauke, G. Ludwig, P. Pretscher, E. Schröder & A. Ssymank (Hrsg.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland: Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Bd. 69,1 Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz. Bonn-Bad Godesberg.
- Dürr, T. (2007): Möglichkeiten zur Reduzierung von Fledermausverlusten an Windenergieanlagen in Brandenburg. *Nyctalus* (N.F.) 12: 238–252.
- Erritzoe, J., T. D. Mazgajski & L. Rejt (2003): Bird Casualties on European Roads — A Review. *Acta Ornithologica* 38: 77–93.
- Flade, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung.
- Garve, E. (2007): Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen. *Naturschutz Landschaftspf. Niedersachs.*: 1–507.

Gedeon, K., C. Grüneberg, A. Mitschke, C. Sudfeldt, W. Eikhorst, S. Fischer, M. Flade, S. Frick, I. Geiersberger, B. Koop, M. Kramer, T. Krüger, N. Roth, T. Ryslavy, S. Stübing, S. R. Sudmann, R. Steffens, F. Vökler & K. Witt (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Münster.

Gerlach, B., R. Dröschmeister, T. Langgemach, K. Borkenhagen, M. Busch, M. Hauswirth, T. Heinicke, J. Kamp, J. Karthäuser, C. König, N. Markones, N. Prior, S. Trautmann, J. Wahl & C. Sudfeldt (2019): Vögel in Deutschland – Übersichten zur Bestandssituation. DDA, BfN, LAG VSW, Münster.

Gruttke, H., G. Ludwig, M. Schnittler, M. Binot-Hafke, F. Fritzlar, J. Kuhn, T. Assmann, H. Brunken, O. Denz, P. Detzel, K. Henle, M. Kuhlmann, H. Laufer, A. Matern, H. Meinig, G. Müller-Motzfeld, P. Schütz, J. Voith & E. Welk (2004): Memorandum: Verantwortlichkeit Deutschlands für die weltweite Erhaltung von Arten. Münster. Naturschutz und Biologische Vielfalt 8: 273-280.

Haupt, H., G. Ludwig, H. Gruttke, M. Binot-Hafke, C. Otto & A. Pauly (Red.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 386 S.

HVNL-Arbeitsgruppe Artenschutz, J. Kreuziger & F. Bernshausen (2012): Fortpflanzung- und Ruhestätten bei artenschutzrechtlichen Betrachtungen in Theorie und Praxis. Grundlagen, Hinweise, Lösungsansätze – Teil 1: Vögel. Naturschutz und Landschaftsplanung 44: 229–237.

Krüger, T. & K. Sandkühler (2022): Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens – 9. Fassung. Informationsdienst Naturschutz Niedersachs. 41 (2) (2/22): 111-174.

LANA (2009) = Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzrechts.

LAVES (2011) = NIEDERSÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ UND LEBENSMITTELSICHERHEIT (2011): Vollzugshinweise zum Schutz von Fischarten in Niedersachsen. Fischarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie und weitere Fischarten mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen. Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Hannover.

LBVSH (2013) = LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (2013): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung. Neufassung nach der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 mit Erläuterungen und Beispielen. Kiel.

NLSTBV (2011) = NIEDERSÄCHSISCHE LANDESBEHÖRDE FÜR STRAßENBAU UND VERKEHR (2011): Anwendung der RLBP bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen. Hinweise zur Vereinheitlichung der Arbeitsschritte zum landschaftspflegerischen Begleitplan und zum Artenschutzbeitrag.

NLWKN (2023) = NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ – Fachbehörde für Naturschutz – (2023): Hinweise für einen naturverträglichen Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Stand 11.10.2023. Informationsdienst Naturschutz Niedersachs. 42 (4) (4/23): 236 - 258.

NLWKN (2011a) = NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ – Fachbehörde für Naturschutz – (2011a): Vollzugshinweise zum Schutz von Pflanzenarten in Niedersachsen - Pflanzenarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen. Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Hannover.

NLWKN (2011b) = NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (NLWKN) – Fachbehörde für Naturschutz – (2011b): Vollzugshinweise zum Schutz von Wirbellosenarten in Niedersachsen. Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Hannover.



NLWKN (2011c) = NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (NLWKN) – Fachbehörde für Naturschutz – (2011c): Vollzugshinweise zum Schutz von Amphibien- und Reptilienarten in Niedersachsen. Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Hannover.

NLWKN (2011d, 2016, 2022) = NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (NLWKN) – Fachbehörde für Naturschutz – (2011d, 2016, 2022): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Hannover.

NLWKN (2011e) = NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (NLWKN) – Fachbehörde für Naturschutz – (2011e): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Hannover.

Roll, E., C. Hauke, D. Kober, J. Lüdeke, F. Neises & S. Rommel (2010): Umwelt-Leitfaden zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnet-Schwebebahnen.

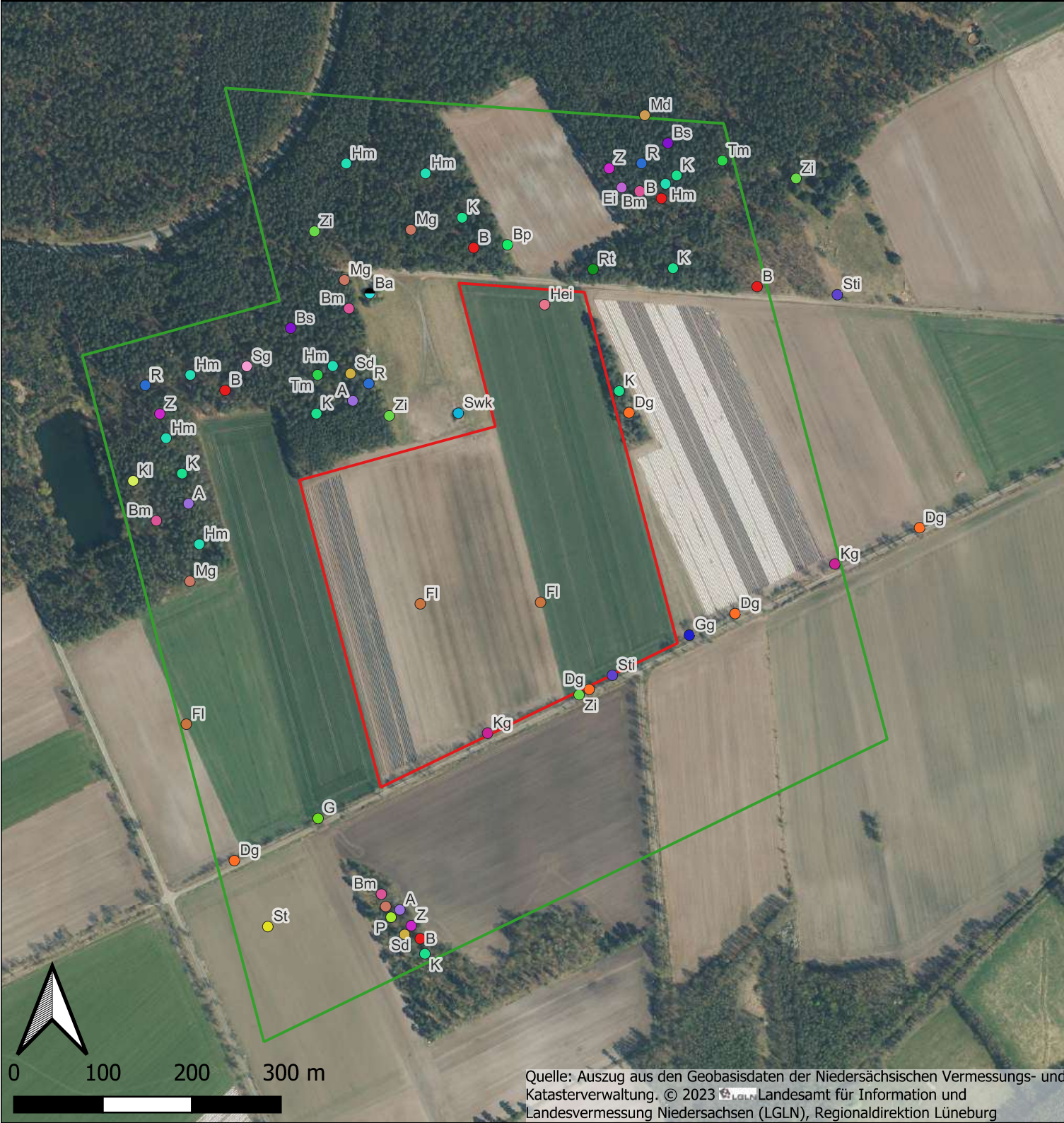
Runge, H., M. Simon & T. Widdig (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben. Umweltforschungsplan 2007 - Forschungskennziffer 3507 82 080 - Endbericht. Hannover, Marburg.

Ryslavy, T., H.-G. Bauer, B. Gerlach, O. Hüppop, J. Stahmer, P. Südbek & C. Sudfeldt (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30.09.2020. Berichte zum Vogelschutz 57: 13 -112.

Theunert, R. (2008a): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten. Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung. Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. Inf.dienst Nat.schutz Niedersachs. 28: 69–141.

Theunert R. (2008b): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten. Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung (Stand 1. November 2008). Teil B: Wirbellose Tiere. Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 28: 153–210.

Warnke, M. & M. Reichenbach (2012): Die Anwendung des Artenschutzes in der Praxis der Genehmigungsplanung. Möglichkeiten und Grenzen. Naturschutz und Landschaftsplanung 44: 247–252.



Legende

Brutstatus

- BN
- BV

Vogelarten

- A, Amsel
- B, Buchfink
- Ba, Bachstelze
- Bm, Blaumeise
- Bp, Baumpieper
- Bs, Buntspecht
- Dg, Dorngrasmücke
- Ei, Eichelhäher
- Fl, Feldlerche
- G, Goldammer
- Gg, Gartengrasmücke
- Hei, Heidelerche
- Hm, Haubenmeise
- K, Kohlmeise
- Kg, Klappergrasmücke
- Kl, Kleiber
- Md, Misteldrossel
- Mg, Mönchsgrasmücke
- P, Pirol
- R, Rotkehlchen
- Rt, Ringeltaube
- Sd, Singdrossel
- Sg, Sommergoldhähnchen
- St, Wiesenschafstelze
- Sti, Stieglitz
- Swk, Schwarzkehlchen
- Tm, Tannenmeise
- Z, Zaunkönig
- Zi, Zilpzalp

- 200 m Radius
- Geltungsbereich

Bebauungsplan "Solarpark Ahsbeck" Brutvogelkartierung 2024 Vorabzug

Auftragnehmer:

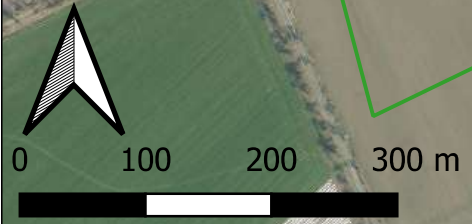
BÜRO MEHRING
 Inh. Dipl.-Ing. Silke Wübbenhorst
 Stadtkoppel 34 · 21337 Lüneburg
 Tel.: 04131 400 488-0 · mehring@splanung.de
 www.stadt-und-landschaftsplanung.de

STADT +
LANDSCHAFTSPLANUNG

Auftraggeber:

Green FOX Energy 15 GmbH & Co. KG
 Große Elbstraße 61
 22767 Hamburg

Maßstab: 1 : 6000



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung. © 2023 Landesamt für Information und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Lüneburg